



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Verwaltung -  
Referat ZR 4  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

ZR 4 - Datenschutz -		
Reg.: 718	AZ:	
7. Jan. 2008		
Ref.	SR	BSB
Wolke		

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

TELEFON +49 (0)228-997799-119  
TELEFAX +49 (0)228-997799-550  
E-FAX +49 (0)228-99107799-119  
E-MAIL pgiig@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET www.bdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.01.2008  
GESCHÄFTSZ PGIFG-700 II#0004

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu Informationen beim Deutschen Bundestag**

HIER Veröffentlichung von Nebeneinkünften der Abgeordneten des Deutschen Bundestages; Eingabe des  
Herrn Walter Keim

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. November 2007; Az.: 1334-IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kolodziej-Derfert,

vielen Dank für Ihre ergänzende Stellungnahme.

*Danach „finden die Vorschriften des IFG auf den Bereich der Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten keine Anwendung. Zum einen betrifft die Durchführung der Verhaltensregeln nach §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Zum anderen gehen die abschließenden und bereichsspezifischen Regelungen des Abgeordnetengesetzes den Regelungen des IFG nach § 1 Abs. 3 IFG vor.“*

*„Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass ein Recht auf Informationszugang im Bereich der Durchführung von Verhaltensregeln nicht besteht. Dem Antrag von Herrn Keim konnte deshalb nicht entsprochen werden.“* Sie lehnen somit die beantragte Auskunftserteilung an Herrn Keim über die Veröffentlichungen auf Ihrer Internetseite hinaus ab.



SEITE 2 VON 4 Ich teile diese Auffassung nicht.

### § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG

Für sonstige Bundesorgane und –einrichtungen wie den Deutschen Bundestag gilt das Informationsfreiheitsgesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Damit soll klargestellt werden, dass diese Stellen grundsätzlich einbezogen werden. Durch die Beschränkung auf den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben werden vom Informationszugang auch die Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Eingaben an den Wehrbeauftragten – parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen) ausgenommen. Die Regelung stellt klar, dass die Stellen nur soweit verpflichtet sind, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, der Anspruch aber dort endet, wo sie die ihnen „eigentlich“ zugewiesenen Aufgaben der Legislative und Judikative wahrnehmen (vgl. Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 1, Rd. 56).

Der Antragsteller begehrt Informationen über Nebentätigkeiten und Einkünfte der Abgeordneten. Insofern kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Durchführung der Verhaltensregeln nach §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz – wie bei den Beratungen des Geschäftsausschusses des Deutschen Bundestages am 21. April 2005 festgestellt – um eine spezifische Parlamentsaufgabe, die vom Informationszugang ausgeschlossen ist, handelt. Es kommt im Ergebnis nicht darauf an. Selbst wenn die Durchführung der Verhaltensregeln eine spezifische Parlamentsaufgabe ist, ist die Umsetzung Verwaltungstätigkeit, die den Zugangsregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes unterliegt: In § 44b Abgeordnetengesetz ist festgelegt, dass sich der Bundestag Verhaltensregeln gibt, die Bestimmungen enthalten müssen über die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat, die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge, die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen, die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet sowie das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 44a Abs. 3 und 4 (Anspruchsgeltendmachung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes).

Nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) und den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu den Verhaltensregeln werden die Angaben, die die



SEITE 3 VON 4

Mitglieder des Deutschen Bundestages dem Präsidenten in einem Fragebogen mitgeteilt haben, auf Ihrer Internetseite veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um veröffentlichungspflichtige Angaben: die Abgeordneten sind nach dem Abgeordnetengesetz verpflichtet, Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat anzuzeigen und der Bundestagspräsidenten ist kraft Gesetzes verpflichtet, diese zu veröffentlichen. Herr Keim hat nunmehr darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht die Veröffentlichungen mehrerer Abgeordneter nicht den Vorgaben entsprechen. Auch wenn dem Antragsteller hier eine unmittelbare Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz tatsächlich nicht zustehen würde, so obliegt dem Deutschen Bundestag doch eine ordnungsgemäße und vollständige Veröffentlichung aller in §§ 44a und 44b festgeschriebenen Angaben. Dies haben Sie auch in Ihrer Stellungnahme ausgeführt. Mit der Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite entsprechend den Verhaltensregeln würde zudem dem Auskunftsbegehren des Herrn Keim entsprochen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Anwendung und Handhabung der Informationsfreiheitsgesetze in anderen Ländern hinweisen. In den USA beispielsweise müssen Akten, die bereits mehrfach zur Einsicht beantragt wurden, von den Behörden auf ihrer Internetseite eingestellt werden (in einen „public reading room“). Darüber hinaus werden bestimmte Dokumente ohnehin - ohne dass vorher ein Antrag gestellt worden wäre - im Internet veröffentlicht.

### § 1 Abs. 3 IFG

§ 1 Abs. 3 IFG regelt das Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten. Grundsätzlich gehen spezialgesetzliche Zugangsregelungen dem IFG vor, und zwar unabhängig davon, ob sie ein engeres oder ein weiteres Zugangsrecht gewähren. Dies gilt jedoch nur, soweit der Anwendungsbereich der Spezialnorm reicht und sie als abschließende Regelung anzusehen ist; im Übrigen bleibt das IFG anwendbar. Die hier vorgesehene verdrängende Spezialität kommt aber nur dort in Betracht, wo zwei Normen denselben Sachverhalt regeln. Selbst wenn die §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz i. V. m. den Verhaltensregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) als spezieller oder vorrangig bezeichnet werden könnte, bedeutet das aber noch nicht, dass diese Norm automatisch als abschließendes Recht anzusehen ist, die die Berufung auf das allgemeine Zugangsrecht sperrt. Vielmehr muss zusätzlich eine verdrängende Spezialität bzw. Vorrangigkeit i. S. e. Ausschließlichkeit durch eine systematische und teleologische Auslegung ermittelt werden (vgl. Berger/Roth/Scheel. a. a. O., § 1, Rd. 114, 116).

Der Rückgriff auf die allgemeine Norm ist nur dann gesperrt, wenn die Rechtsfolgen der Normen sich logisch ausschließen, nicht jedoch, wenn die speziellere Norm die allgemeine ergänzen oder modifizieren soll. Hierbei ist darauf abzustellen, ob im Einzelfall der allgemeinere Anspruch dem Schutzzweck des Spezialgesetzes zuwiderliefe. Im Übrigen ist nunmehr,



SEITE 4 VON 4

da beim Erlass der §§ 44a und 44b Abgeordnetengesetz das Informationsfreiheitsgesetz noch nicht bestand, vom Willen des Gesetzgebers zur Informationsfreiheit und nur noch ausnahmsweise vom Aktengeheimnis auszugehen (vgl. Berger/Roth/Scheel, a. a. O., § 1, Rd. 119). Zumal das Informationsfreiheitsgesetz auch Regelungen darüber enthält, wie zu verfahren ist, wenn die Daten Dritter betroffen sind.

§ 1 Abs. 3 IFG greift hier mithin nicht. Ich vertrete insofern eine abweichende Auffassung. Insoweit nehme ich auch auf meine Ausführungen in unserem Telefonat vom 25. Oktober 2007 ausdrücklich Bezug.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dient als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle und wird in einer Ombudsfunktion vermittelnd tätig. Er kann auf Abhilfe hinwirken, hat aber keine Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden. Stellt er Verstöße fest, hat er aber nach § 25 Abs. 1 S. Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz analog das Recht zur Beanstandung.

Herr Keim hat gegen Ihre ablehnende Entscheidung über seinen Antrag auf Akteneinsicht Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Auf mein Recht, eine Beanstandung auszusprechen, verzichte ich zunächst im Hinblick auf dieses anhängige Klageverfahren. Insoweit bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Ich behalte mir aber ausdrücklich vor, nach Abschluss des Klageverfahrens auf Ihre Stellungnahme und die darin vertretene Rechtsauffassung zurückzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bohn